

## 11. Antragsverfahren

### 11.1

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

### 11.2

Die Abwicklung der Förderprojekte erfolgt bei der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kompetenzzentrum Förderprogramme (FüAk).

### 11.3

<sup>1</sup>Anträge inkl. der erforderlichen Anlagen sind bei der FüAk, ausschließlich digital über iBALIS hochzuladen bzw. einzureichen <sup>2</sup>Eine laufende Antragstellung ist möglich. <sup>3</sup>Bei Knappheit der Mittel kann eine Antragstellung auch während eines laufenden Jahres ausgesetzt werden und wird im Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

### 11.4

Eine Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 ist abzugeben.

### 11.5

<sup>1</sup>Die FüAk entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. <sup>2</sup>Die De-minimis-Bescheinigung des Begünstigten liegt dem Bescheid bei. <sup>3</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält nur bei einer Fördersumme von über 50 000 Euro unter Verwendung des entsprechenden elektronischen Formblatts einen Abdruck in elektronischer Form.

### 11.6

Eine erneute Antragstellung ist erst möglich, wenn das vorhergehende Vorhaben abgeschlossen ist.